

1) In der Altstadt,
die von dem Gondelhasen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostraallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

- a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
- b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 3 "
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 4 "

2) In der Neustadt und den Vorstädten der Altstadt:

- a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 3 Ngr.
- b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 4 "
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 "

3) Vor den Schlägen und in der Anton- und Friedrichstadt:

- a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.
- b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht 5 "
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 "

Bekanntmachung vom 21. Juli 1851.

XXI. Tare für die Abträger auf dem Leipzig-Dresdner u. Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnhöfen.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung, als Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks u. zu beziehen:

1) In der Neu- und Antonstadt:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 2 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 4 Ngr.
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 Ngr.

2) In der Altstadt,

die von dem Gondelhasen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostraallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 4 Ngr.

- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 5 Ngr.
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 6 "

3) In der Pirnaschen, See- und Wildruffer Vorstadt,

wenn die vorbemerkte Begrenzung der Altstadt überschritten werden muß, bis zu den Schlägen und resp. bis an die Weißeritz:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 5 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 6 "
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 8 "

4) Vor den Schlägen und in der Friedrichstadt:

- a) bis 50 Pfd. Gewicht . . . 6 Ngr.
- b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 8 "
- c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 9 "

Der Preis für das Abfahren der mit dem Dampfswagen ankommenden Reise- und anderen Wagen, welche mit Passagieren versehen sind oder solchen angehören, ist von dem Leipzig-Dresdner Bahnhof auf den Sächsisch-Schlesischen oder umgekehrt auf

— 15 Ngr. —

in die Neustadt-Dresden auf

— 20 Ngr. —

nach Altstadt-Dresden aber auf

— 1 Thlr. —

festgesetzt.

Für diesen Preis sind die fraglichen Wagen nebst den dazu gehörigen Passagieren und Gepäck von dem einspannenden Lohnkutscher an den ihm zu bezeichnenden Absteigeort, selbst wenn derselbe an den äußeren Schlägen gelegen, zu fahren.

Trinkgelder zu fordern sind die Lohnkutscher nicht berechtigt.

Vorstehende Preisbestimmungen leiden auch Anwendung auf die den Eisenbahn-Officianten überlassene Abfuhr der mit dem Dampfswagen als Frachtgut ankommenden Wagen.

Bekanntmachung vom 18. October 1846.